



# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Freitag, 19. Februar 2021 / Sonderausgabe 7 / Jahrgang 5

## Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID- 19 (SächsCoronaSchVO)

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 19.02.2021

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Weitere Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 19.02.2021

Seite 2

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Verordnung des Sächsischen  
Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz  
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID- 19 (SächsCoronaSchVO)**

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

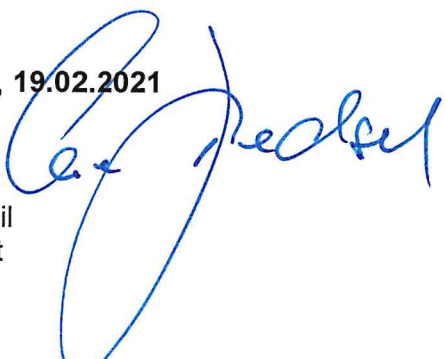
**vom 19.02.2021**

Auf Grund von § 4 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. 162) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Der der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Vogtlandkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten. Grundlage für diesen 7-Tage-Inzidenzwert bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts.**

Plauen, **19.02.2021**

*i. V.*  
Rolf Keil  
Landrat



# **Allgemeinverfügung**

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

### **Weitere Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis**

**vom 19.02.2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. 162) erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die Durchführung und der Betrieb von Musikschul- und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen in persönlicher Präsenz von einem oder mehreren Schülern werden untersagt. Die Durchführung von Musikunterricht in Form von zulässigen Online-Angeboten nach SächsCoronaSchVO wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
2. Die Durchführung und der Betrieb von Fahrschulen für Kraftfahrzeuge mit persönlicher Präsenz von einem oder mehreren Schülern werden untersagt. Die Durchführung von Fahrunterricht in Form von zulässigen Online-Angeboten nach SächsCoronaSchVO wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am **20. Februar 2021**, um 00.00 Uhr in Kraft.

#### **Begründung:**

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur

Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich; und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch im Vogtlandkreis zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko und zudem erhöhtes Risiko für schwere Verläufe.

Mit Hilfe von zum Teil einschneidenden Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung etwas zu verringern, bzw. den weiteren Anstieg zu begrenzen. Da derzeit jedoch noch nicht ausreichend zugelassener Impfstoff für eine Impfung der Allgemeinbevölkerung und keine sichere spezifische Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems weiterhin fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Auf Grund der fortwährend hohen Infektions- und Inzidenzzahlen für den Vogtlandkreis ist als Maßnahme die nach SächsCoronaSchVO angeordnete weitere Einschränkung von Kontakten in Form des persönlichen Fahrschul- und Musikunterrichts in Anwesenheit des Schülers geboten.

Im Rahmen der Novellierung der SächsCoronaSchVO wurde die Durchführung von persönlichem Musikunterricht und Fahrschulunterricht mit bestimmten Einschränkungen und unter Einhaltung der dort niedergelegten Voraussetzungen wieder zugelassen. Bis auf eine Ausnahme am 14.02.2021 ist der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Vogtlandkreis jedoch seit längerem anhaltend überschritten. Es ergibt sich eine Notwendigkeit zur weiteren Senkung des Inzidenzwertes, um eine einzelfallbezogene Kontaktnachverfolgung und Eindämmung von Infektionsclustern bewirken zu können. Ein Zulassen von weiteren persönlichen Kontakten durch Präsenzunterricht in Form von Fahrschul- und Musikunterricht widerspricht dieser Notwendigkeit. Auch nach den bisherigen Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts tragen auch eine Mehrzahl solcher vergleichsweise kleiner Maßnahmen zur Minimierung von Kontakten zur Verringerung der Ansteckungsgefahr bei.

Die Untersagung von Musik- und Fahrschul-Präsenzunterricht ist verhältnismäßig. Die dadurch erfolgende Minimierung zusätzlicher persönlicher Kontakte ist geeignet, eine Verringerung der Infektionsrisiken zu bewirken. Mildere Maßnahmen, die eine gleiche Wirkung erzielen, stehen auch unter Berücksichtigung der aktuellen Verbreitungssituation und des durch die Virus-Mutationen potentiell erhöhten Ansteckungs-Risikos nicht zur Verfügung. In Anbetracht der teilweise letalen Folgen einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der potentiell auch langwierigen gesundheitlichen Folgen, selbst nach dem Abklingen der Infektion, ist eine Einschränkung der Freiheit zur Verhinderung der Verbreitung und Senkung des Infektionsrisikos auch angemessen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de)

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Plauen, 19.02.2021

  
Rolf Keil  
Landrat